

Verpflichtung zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes

Wir verpflichten uns gegenüber unserem Auftraggeber

- zur Zahlung des Mindestlohns an unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Mindestlohngesetz und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie dem SGB IV und SGB VII.
- dafür Sorge zu tragen, auch die von uns zur Leistungserfüllung eingesetzten Dritten (Nachunternehmer) entsprechend zu verpflichten.

Augsburg, den 02.01.2026


Werner Ottlinger
Geschäftsführer


Franz Henkel
Geschäftsführer